

# Förderverein 44. Grundschule Dresden- Tolkewitz

## Satzung

### §1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der 44. Grundschule Dresden - Tolkewitz e.V."

### §2

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

#### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erlöse aus Veranstaltungen.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

### §5

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen.

a)

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen erworben. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

b)

Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich, gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche von der Zustellung des Bescheides angerechnet, Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die einzuberufene Mitgliederversammlung endgültig.

c) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,

## **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

1. Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der jeweilige Schulleiter oder dessen Delegierter ist zusätzlich Vorstandsmitglied kraft Amtes.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich.

## §9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## §10

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31. 08. des nachfolgenden Jahres.

## §11

### **Vermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an "Sonnenstrahl e.V. Dresden". Dieser wird verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## §12

### **Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

## §13

### **Inkrafttreten**

Der Satzung wurde von den Mitgliedern schriftlich zugestimmt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die letzte Zustimmung erfolgte am 08.10.2015. Der Verein beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

- durch Tod,
- automatisch bei Verlassen der 44. Grundschule entweder des Mitgliedes oder dessen Kindes.

Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft auch fortgeführt werden.

## §6

### **Organ des Fördervereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## §7

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand.

- 1. den Vorsitzenden
- 2. den stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. den Schatzmeister
- 4. den Schriftführer

4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

5. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) Satzungsänderung
- c) Auflösung des Vereins
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Richtlinien von Förderungsmaßnahmen

## §8